

# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt  
für die Stadt Moers



26. Jahrgang

Moers, den 24.06.1999

Nr. 14

### INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
2. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses
3. Bekanntmachung der STADTBAU MOERS Entwicklungs-, Erschließungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH über die Einreichung des Jahresabschlusses zum 31.12.1998
4. Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Moers, Ufort - Jockenstraße/ Liebrechtstraße - vom 18.06.1999
5. Bekanntmachung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers - Hülsdonk -

### **AUFGEBOT eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **301 682 107** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 10.06.1999

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

### **KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches**

Das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **301 652 534** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 17.06.1999

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

### **KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches**

Das von der Geschäftsstelle Marienbaum der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **312 075 156** und **312 083 450** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tag für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 17.06.1999

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

### **UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG eines Dienstausses**

Der Dienstauss der Stadt Moers mit der laufenden Nr. 433, ausgestellt auf den Namen Werner Wondra, ist seit dem 15.06.1999 in Verlust geraten.  
Der Dienstauss wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag  
Schidzig  
Städt. Oberverwaltungsrat

### **BEKANNTMACHUNG der STADTBAU MOERS Entwicklungs-, Erschließungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH**

Den Jahresabschluß zum 31.12.1998 (Bilanz, GuV, Anhang) mit Bestätigungsvermerk sowie den Lagebericht und den Bericht des Aufsichtsrates haben wir am 02.06.1999 dem Registergericht des Amtsgerichtes Moers unter **B 3218** eingereicht.

Moers, den 02.06.1999  
Landwehrstraße 6

Heinz-Adolf Janßen  
Geschäftsführer

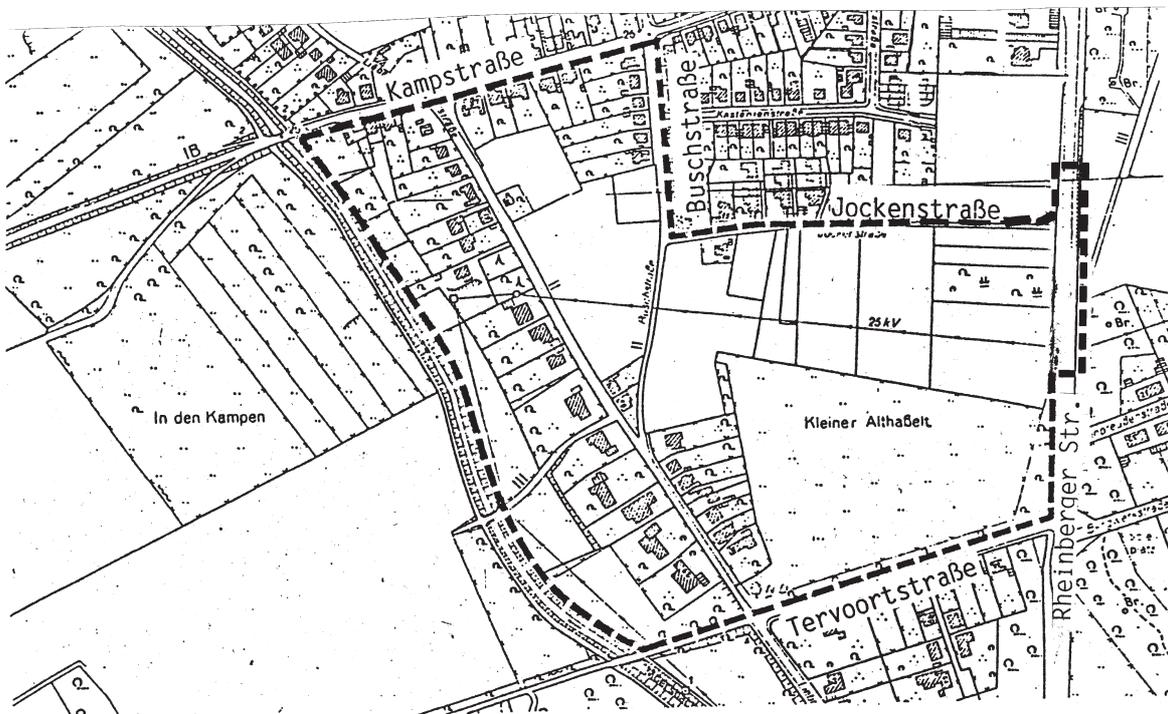
Roland Rösch  
Geschäftsführer

**BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS****Inkrafttreten  
des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Moers, Ufort  
- Jockenstraße / Liebrechtstraße -  
vom 18.06.1999**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 10.02.1999 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 4 (1) und 28 (1 g) der Gemeindeordnung NW für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 124 der Stadt Moers, Ufort - Jockenstraße/Liebrechtstraße - als **Satzung** beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 124 und die dazugehörige Begründung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Stadtdirektor der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Hinweise:**

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht **innerhalb von sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung (A.F) für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vom Rat der Stadt Moers am 10.02.1999 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 124 der Stadt Moers, Ufort - Jockenstraße/Liebrechtstraße - Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 124 in Kraft.

Moers, den 18.06.1999

Brunswick  
Bürgermeister

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers - Hülsdonk -**

#### **Bekanntmachung der Genehmigung**

Der Wortlaut der Genehmigung:

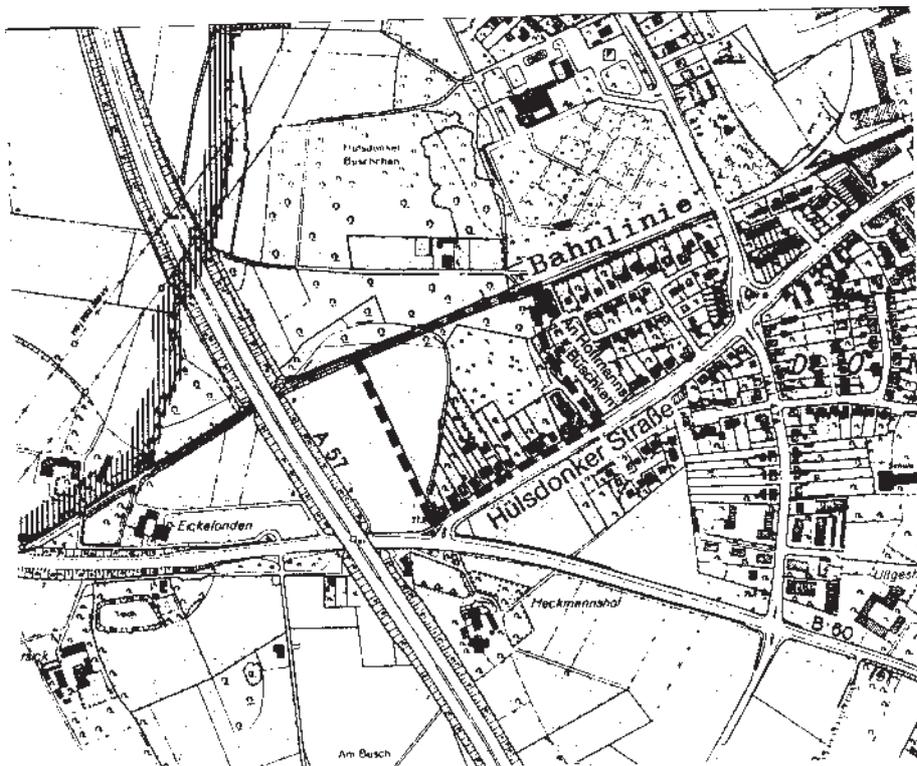
Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Moers am 10.02.1999 beschlossene 55. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 20.04.1999

Die Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 35.2-11.27(Moe 55)

Im Auftrag  
gez. Rübél

Änderungsbereich: NIAG Bahnlinie Neukirchen-Vlyn/Moers, Straße „An Hoffmanns Büschken“, Hülsdonker Straße, Begrenzung der Grünfläche im Flächennutzungsplan (ca. 100 m parallel zur A 57)



**Hinweise:**

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.
2. Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandetoder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jedermann kann die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht beim Stadtdirektor, Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 (5) BauGB).

Mit der Bekanntmachung wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Moers, den 10.05.1999

Der Stadtdirektor  
Im Auftrag  
Wusthoff  
Techn. Dezernent